

Anlage 1 – Abwägungen

Bebauungsplan Nr. 109
„Elisabethfehn – Sportpark“
 Im Parallelverfahren mit der 46. Änderung des FNPs

Verfahrensstand	
§ 3 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: 18.07.2023 – 16.08.2023	X
§ 4 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB: 18.07.2023 – 16.08.2023	X
§ 3 Abs. 2 BauGB – Veröffentlichung der Planung	
§ 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB	

A) Bürger und Öffentlichkeit, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:

Anregungen im Originaltext vorweg – aus Datenschutzgründen anonymisiert

Verfahren: § 3 Abs. 1 BauGB

Eingaben Bürger	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor. Die Planung wurde im benannten Zeitraum auf der Website der Gemein Barßel veröffentlicht und lag im gleichen Zeitraum im Rathaus der Gemeinde öffentlich aus. Stellungnahmen oder Eingaben wurden nicht eingereicht.				
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPUK	21.08.2023			
	VA	28.08.2023			

B) Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben:

Verfahren: § 4 Abs. 1 BauGB

- Handwerkskammer Oldenburg
- Industrie- und Handelskammer (IHK)
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Cloppenburg (LGLN)
- Amt für regionale Landesentwicklung
- Samtgemeinde Jümme
- Gemeinde Apen
- Gemeinde Edewecht
- Stadt Friesoythe
- Gemeinde Ostrhauderfehn
- Gemeinde Saterland
- Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Deutsche TELEKOM Technik GmbH, TNL Nord, PTI 12
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)
- BUND Landesverband Niedersachsen e. V.
- Naturschutzbund Deutschland für Vogelschutz
- Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.



C) Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben:

Verfahren: § 4 Abs. 1 BauGB

- Leda-Jümme-Verband 25.07.2023
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg 27.07.2023
- Niedersächsischer Landesforsten, Forstamt Ankum 24.07.2023
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen 26.07.2023
- EWE Netz GmbH, Netzregion Cloppenburg 21.07.2023
- Vodafone Deutschland GmbH 02.08.2023
- Tennet TSO GmbH 26.07.2023

Kenntnisnahme.

D) Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:

(Anregung im Originaltext vorweg)

Verfahren: § 4 Abs. 1 BauGB

- 1 Landkreis Cloppenburg, 16.08.2023 2
- 2 Friesoyther Wasseracht, 15.08.2023 6
- 3 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz –
 Betriebsstelle Cloppenburg, 14.08.2023 6
- 4 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 25.07.2023 7
- 5 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
 (LGLN), Regionaldirektion Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst, 24.07.2023 8

1 Landkreis Cloppenburg, 16.08.2023

LK Clp. – Eingabe 1	<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird auf Widersprüche in der Begründung hingewiesen. Der von der Planung betroffene südöstliche Teilbereich stellt sich als Waldfläche dar und wird im Kompensationsverzeichnis des Landkreises gleichzeitig als gesetzlich geschütztes Biotop geführt, welches noch nicht mitgeteilt wurde.</p> <p>Auf der Seite 31 des Umweltberichtes wird zu Schutzgebieten ausgeführt: „Die gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Änderungs- bzw. Geltungsbereichs werden von der Planung nicht berührt.</p> <p>Auf Seite 33 heißt es: „Innerhalb des Geltungsbereichs wurden die Sportplätze so angeordnet, dass die nördlichen Waldbestände zum Großteil erhalten werden können. Lediglich in den Randbereichen entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze sind Eingriffe notwendig, die in der Ausgleichsbilanzierung Berücksichtigung finden.“</p> <p>In der Eingriffsbilanzierung auf Seite 35 findet sich der Zusatz, dass die überplante 1.940 qm große Fläche des Pionier- und Sukzessionswaldes gesondert ausgeglichen wird. Nach den Darstellungen im Kompensationsverzeichnis müsste es sich dann bei dem Wald um ein gesetzlich geschütztes Biotop handeln. Dann dürfte bei einem Ersatz des Biotops dieses nicht auf einer Ackerfläche ersetzt werden können.</p> <p>Der Widerspruch, dass gesetzlich geschützte Biotope von der Planung nicht betroffen sind und auf der anderen Seite eine 1.940 qm große Pionier- und Sukzessionswaldfläche überplant wird, bei der es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop handeln müsste, ist aufzuklären.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Es werden keine geschützten Biotope überplant. Die Ausgleichsbilanzierung bildet die vorgenommenen Eingriffe ab und muss nicht angepasst werden. Die verbleibenden, zu kompensierenden 410 Wertpunkte werden in der externe Kompensationsfläche „Oldenburger Straße/nördlich Möwenstraße“ abgegolten.</p> <p>Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans fand eine detaillierte Erhebung der vorhandenen Strukturen und Biotoptypen statt, die im Umweltbericht dargelegt wird. In</p>

	<p>Verbindung mit der ebenfalls projektbezogen vorgenommenen Gebietseinmessung konnten so die vorhandenen wertvollen und geschützten Areale genau bestimmt und abgegrenzt werden. Im Gegensatz zu den Darstellungen der gesetzlich geschützten Biotope nach dem Landschaftsplan der Gemeinde ergaben sich hierbei stellenweise Abweichungen (fortschreitende Waldentwicklung). In der Biotoptypenkartierung sind die heute vorhandenen, geschützten Biotopflächen dargestellt.</p> <p>Ergänzend dazu wurden im Bauantrag für den Neubau zweier Jugendtrainingsplätze vom Juli 2019 / Baugenehmigung vom 17.09.2019 angrenzend an die bestehenden Waldflächen zwei neue Kompensationsflächen ausgewiesen. Nach Prüfung und Rücksprache mit dem Landkreis zeigte sich, dass es sich bei den in der Stellungnahme benannten Einträgen in das Kompensationsverzeichnis um ebenjene Flächen handelt. Allerdings wurden diese nur zu einem sehr geringen Anteil (170 m²) für den Ausgleich der Baumaßnahme in Anspruch genommen. Die übrigen Flächenanteile wurden keinem Verfahren zugeordnet und nicht für andere Vorhaben angerechnet. Naturschutzfachliche Entwicklungsmaßnahmen wurden hier noch nicht vorgenommen.</p> <p>Nach Abstimmung zwischen der Gemeinde, dem Landkreis und dem Sportverein wurde schon in Vorbereitung der Planung entschieden, dass die in der Baugenehmigung vorgenommene Abgrenzung der zusätzlichen Kompensationsfläche aufgehoben wird und mit der Planung klare Abgrenzungen zwischen Sportplatzareal, Waldflächen und Aufwertungs- bzw. Entwicklungsflächen erfolgen soll. Dies wird mit den getroffenen Festsetzungen berücksichtigt. Die Waldflächen, einschließlich der innerhalb von diesen gelegenen Biotope, werden als Flächen für Wald festgesetzt. Auch die Gehölzbestände entlang der Bahnstrecke werden mit dieser Festsetzung gesichert. Überplant wird lediglich ein randlicher Bereich (Pionier- und Sukzessionswaldfläche), der von seinem Biototyp her keinen Schutzstatus aufweist. Dieser Eingriff wird mit einem Waldersatz im Verhältnis von 1:1,5 ausgeglichen. Die vorgesehene Waldersatzfläche (Flurstück Nr. 74, Flur 9, Gemarkung Barßel) ist geeignet, um diesen Ersatz vorzunehmen. Ein Ausgleichsbedarf durch die Aufhebung der Kompensationsflächen ergibt sich nicht, da diese keinen Vorhaben zugeordnet und auch noch keine Maßnahmen innerhalb der Flächen realisiert wurden.</p> <p>Ergänzend, angegliedert an die Waldflächen, werden mit dem Bebauungsplans zwei Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Hier ist die Anlage eines Rückhaltebereichs (M1) bzw. zusätzlicher Anpflanzungen (M2: Eichen, ergänzend Strauchpflanzungen) vorgesehen. Damit werden die über den Eingriff in die Waldfläche hinausgehenden Eingriffe fast vollständig im Plangebiet kompensiert. Die verbleibenden 410 Wertpunkte werden extern abgegolten. Hierfür wird ein Ausgleich im gemeindlichen Kompensationsflächenpool „Oldenburger Straße/nördlich Möwenstraße“ vorgesehen. Der Umweltbericht und die Begründung werden entsprechend sinngemäß ergänzt.</p>				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPUK	21.08.2023			
	VA	28.08.2023			
LK Clp. – Eingabe 2	<p>Untere Waldbehörde</p> <p>Aus waldrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung der Gemeinde Barßel. Der Kompensationsfaktor von 1 zu 1,5 ist für die Inanspruchnahme des Waldes und dessen Nutzungsänderung angemessen.</p>				
Beschlussempfehlung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.				

Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPUK	21.08.2023			
	VA	28.08.2023			

LK Clp. – Eingabe 3	<p>Wasserwirtschaft</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. der Bau von Regenrückhaltebecken, Gewässerverrohrungen, Gewässerverlegungen, Einleitungen im Vorfeld bei meiner Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.</p> <p>Ein wasserrechtlicher Antrag wurde bei der Unteren Wasserbehörde eingereicht (Az.: 383/2023) Es wird davon ausgegangen, dass der Antrag genehmigungsfähig ist.</p>				
Beschlussempfehlung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPUK	21.08.2023			
	VA	28.08.2023			

LK Clp. – Eingabe 4	<p>Innerhalb des Plangebietes verläuft das Gewässer „6-56.12“ (Gewässer III. Ordnung). Bzgl. der einzuhaltenden Abstände zu diesem Gewässer (Uferrandstreifen, Räumstreifen usw.) ist vorab die Friesoyther Wasseracht zu beteiligen.</p>				
Beschlussempfehlung	<p>Die Friesoyther Wasseracht wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Es wird auf die eingegangene Stellungnahme vom 15.08.2023 und den zugehörigen Abwägungsvorschlag verwiesen (siehe nachfolgend).</p>				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPUK	21.08.2023			
	VA	28.08.2023			

LK Clp. – Eingabe 5	<p><u>Vorbeugender Brandschutz</u></p> <p>Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von mindestens: 48 cbm pro Stunde (800 l/min) über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich.</p> <p>Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung, natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis von 300 m anzulegen. Es ist auf eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr entsprechend § 4 NBauO und § 2 DVO- NBauO zu achten.</p>				
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise zum Brandschutz werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Passus zum Brandschutz im Kapitel 3.9 wird sinngemäß wie folgt ergänzt: „Der Brandschutz wird entweder über die öffentliche Trinkwasserversorgung, durch natürliche oder künstliche Gewässer oder über Löschwasserbrunnen / -behälter sichergestellt. Mit Schreiben vom 15.08.2023 teilt der Landkreis Cloppenburg mit, dass in dem Gebiet gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von mindestens: 48 cbm pro Stunde (800 l/min) über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich ist. Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung, natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -be-</p>				

	<p><i>hälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis von 300 m anzulegen. Es ist auf eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr entsprechend § 4 NBauO und § 2 DVO- NBauO zu achten.</i></p> <p><i>Sollte eine ausreichende Versorgung über das Leitungsnetz nicht möglich sein, sind alternative Löschwasserentnahmestellen, etwa in Form eines Löschwasserbrunnens, nachzuweisen.“</i></p>				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPUK	21.08.2023			
	VA	28.08.2023			

LK Clp. – Eingabe 6	<p>Anmerkung:</p> <p>Die Gemeinde Barßel hat gemäß § 2 Abs. 1 NBrandSchG die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr dahingehend zu prüfen, ob aufgrund der vorgesehenen Änderungen die Feuerwehr mit den dafür erforderlichen Einsatzkräften und -mitteln ausgestattet ist. Sollten Gebäude mit Oberkantefertigfußboden > 7,00 m in diesem Bebauungsplan zugelassen werden, ist der zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen oder es ist ein Hubrettungsfahrzeug durch die Gemeinde vorzuhalten, die den zweiten Rettungsweg abbildet. Dabei ist ausdrücklich auf die Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge gemäß § 4 NBauO, § 2 DVO- NBauO sowie die Richtlinie Flächen für die Feuerwehr zu achten.</p>				
Beschlussempfehlung	<p>Die Anmerkungen zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde berücksichtigt die Anforderungen der erforderlichen Feuerwehrausstattung laufend in ihrer allgemeinen Bedarfsplanung und nimmt ggf. unabhängig einzelner Planverfahren Anpassungen vor. Die Ausführungen zu Rettungswegen an den Gebäuden sind auf Ebene der Objektplanung zu berücksichtigen und sind nicht Teil dieser Bauleitplanung.</p>				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPUK	21.08.2023			
	VA	28.08.2023			

LK Clp. – Eingabe 7	<p><u>Kreisstraßen</u></p> <p>In Straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme des folgenden Hinweises in den Bebauungsplanentwurf:</p> <p>„Von der Landesstraße 829 und der Kreisstraße 145 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die vorhandenen und geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutzes geltend gemacht werden.“</p> <p>Weiter Anregungen und Hinweise im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 109 der Gemeinde Barßel werden meinerseits nicht vorgebracht.</p>			
Beschlussempfehlung	<p>Die Übernahme des Hinweises ist in Hinblick auf die Planinhalte nicht erforderlich.</p> <p>Mit der Planaufstellung wird ein Sportplatz planungsrechtlich gesichert. Es sind keine Nutzungen zulässig, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, weder in</p>			

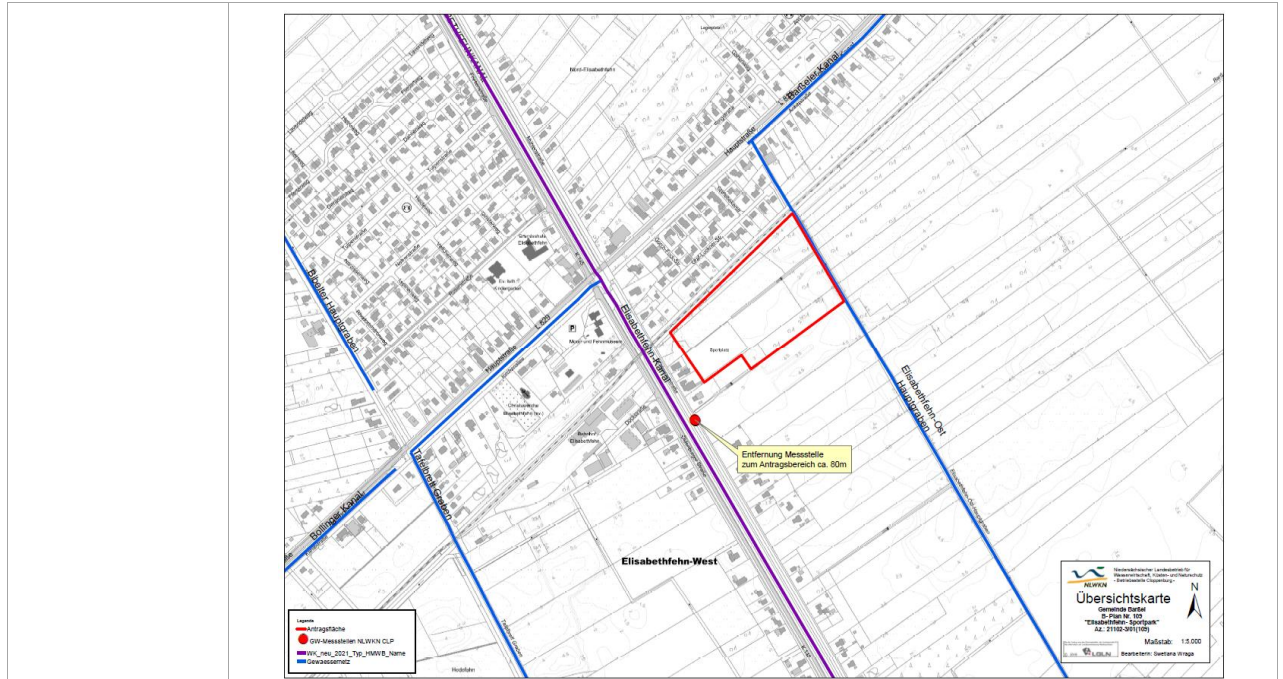
	Form von Wohnnutzungen, noch von Arbeitsstätten. Die benannten Straßen halten Abstände von mehr als 200 m (L 829) bzw. 80 m (K 145) zum Plangebiet ein. Es sind damit keine Szenarien erkennbar, die zu erheblichen, relevanten Lärmimmissionen für das Plangebiet führen, so dass die Aufnahme des Hinweises als nicht erforderlich erachtet wird.				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPUK	21.08.2023			
	VA	28.08.2023			

2 Friesoyther Wasseracht, 15.08.2023

Eingabe	Gegen die vorliegende Planung bestehen vonseiten der Friesoyther Wasseracht keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist vorgesehen, den innerhalb der Sportplatzfläche gelegenen offenen Graben (Verbandsgewässer III. Ordnung „6-56.12“) und die vorhandene DN 300-Rohrleitung aufzuheben und durch eine neue Rohrleitung DN 600 zu ersetzen. Der Verlauf der neuen Rohrleitung ist in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufzunehmen.				
Beschlussempfehlung	Der Verlauf der geplanten Rohrleitung wird in die Planzeichnung übernommen. Der geplante Leitungsverlauf wird entsprechend der wasserwirtschaftlichen Planung und dem beim Landkreis eingereichten wasserwirtschaftlichen Antrag in die Planzeichnung aufgenommen. Die zugehörigen Ausführungen in der Begründung werden sinngemäß ergänzt.				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPUK	21.08.2023			
	VA	28.08.2023			

3 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Cloppenburg, 14.08.2023

Eingabe	<p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereichs in ca. 80 m eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarten). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Für Rückfragen hierzu steht Ihnen [anonymisiert] gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehe ich von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus.</p> <p>Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>
---------	---



Beschlussempfehlung

Der Hinweis auf die Landesmessstelle wird in die Begründung aufgenommen.

In Kapitel 3.13 (Wasserwirtschaft) wird folgender Passus sinngemäß aufgenommen:
„Landesmessstelle zur Gewässerüberwachung – Mit Schreiben vom 14.08.2023 weist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) darauf hin, dass südlich des Plangebiets, außerhalb des Geltungsbereichs gelegen, eine Landesmessstelle zur Gewässerüberwachung liegt. Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Die Planung bereitet keine baulichen Maßnahmen an der Messstelle oder in ihrem näheren Umfeld vor. Bei allen gemeindlichen Vorhaben im direkten Umfeld der Messstelle wird die Gemeinde geeignete Maßnahmen zur Sicherung treffen.“

Wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind in Folge der Planung nicht zu erwarten. Es werden Maßnahmen zur Gewässerbewirtschaftung umgesetzt (Verlegung eines Grabens), die mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises abgestimmt werden. Es wird sichergestellt, dass keine nachteiligen Veränderungen für die Wasserwirtschaft eintreten.

Entscheidung	Gremium		Abstimmungsergebnis		
	Datum	Ja	Nein	Enthaltung	
	Ausschuss WPUK	21.08.2023			
	VA	28.08.2023			

4 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 25.07.2023

Eingabe

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme des folgenden Hinweises in den Bebauungsplanentwurf:

- Von der Landesstraße 829 und der Kreisstraße 145 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die vorhandenen und geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissions-schutzes geltend gemacht werden.

Beschlussempfehlung	Die Übernahme des Hinweises ist in Hinblick auf die Planinhalte nicht erforderlich. Mit der Planaufstellung wird ein Sportplatz planungsrechtlich gesichert. Es sind keine Nutzungen zulässig, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, weder in Form von Wohnnutzungen, noch von Arbeitsstätten. Die benannten Straßen halten Abstände von mehr als 200 m (L 829) bzw. 80 m (K 145) zum Plangebiet ein. Es sind damit keine Szenarien erkennbar, die zu erheblichen, relevanten Lärmimmissionen für das Plangebiet führen, so dass die Aufnahme des Hinweises als nicht erforderlich erachtet wird.				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPUK	21.08.2023			
	VA	28.08.2023			

5 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst, 24.07.2023

Eingabe	<p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. • Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. • Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. • Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. • Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. <p>Hinweise:</p> <p>Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>
---------	---



Beschlussempfehlung	<p>Die Ausführungen werden in die Begründung übernommen.</p> <p>Die Begründung wird sinngemäß und unter Berücksichtigung der zwischenzeitig erfolgten Luftbildauswertung (06.12.2022) wie folgt ergänzt: <i>„Mit Schreiben vom 06.12.2022 teilt das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)-Kampfmittel mit, dass die für das Plangebiet vorhandenen Luftbilder auf Antrag der Gemeinde hin ausgewertet wurden. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung des Plangebiets vermutet.</i></p> <p><i>Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, sind jegliche Arbeiten unmittelbar einzustellen und die zuständigen Dienststellen zu benachrichtigen. Ein entsprechender Hinweis ist in die Planzeichnung aufgenommen.“</i></p>				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPUK	21.08.2023			
	VA	28.08.2023			

E) Sonstige Eingaben / Änderungen – Politik / Verwaltung / Planer

Politik	-				
Verwaltung / Planer	<ul style="list-style-type: none"> Erneuerung der Planunterlage (nach zwischenzeitig erfolgter Einmessung des Vereinsheims), Fortschreibung wasserrechtliche Unterlagen (Einarbeitung des zwischenzeitig erstellten wasserrechtlichen Antrags). 				
Beschlussempfehlung	Anpassung der Planunterlagen.				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPUK				
	VA				

F) Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben der frühzeitigen Beteiligung

Planzeichnung	<ul style="list-style-type: none"> Fortschreibung der Planunterlage (Neubau Vereinsheim), Ergänzung des geplanten Leitungsverlauf der Gewässerumlegung.
Begründung	<p>Ergänzung der Begründung zu folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Zuweisung einer externen Ausgleichsfläche, Fortschreibung der Entwässerungsplanung (Ergänzung des zwischenzeitig erstellten wasserrechtlichen Antrags), Kampfmittel, Landesmessstelle Gewässer, Löschwasser, Leitungsverlauf der Gewässerumlegung.
Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> Zuweisung einer externen Ausgleichsfläche.
